



*Deutsche Gesellschaft für
Proteomforschung e.V.*

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Proteomforschung e.V.

(Geänderte Version, Stand 04. April 2022)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen *Deutsche Gesellschaft für Proteomforschung e.V.*
- (2) Er hat seinen Sitz in Mainz, Deutschland.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mainz eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Die zentralen Vereinszwecke sind:

- die Förderung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der Proteomforschung auf breiter Basis,
- deren Verbreitung durch ein Netzwerk, das akademische Einrichtungen, Unternehmen der Wirtschaft sowie Proteomforschungsorganisationen auf nationaler und internationaler Ebene umfasst,
- Leitung von nationalen Ressourcenprojekten (zur Erstellung von zentralen Ressourcen) in Bereichen der roten und grünen Biotechnologie.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Koordination nationaler Forschungsprojekte,
- Bekanntmachung und Promotion deutscher Proteomaktivitäten,
- Bekanntmachung von Fördermöglichkeiten,
- Veranstaltung von Kongressen,
- Vertretung der deutschen Proteomforschung in internationalen Gremien (z. B. HUPO),
- Koordination der Ressourcenerstellung für die Proteomforschung
- Beratung des BMBF bei Fragen der Proteomics- Förderung

- Etablierung von Technologiestandards (Qualitätskriterien),
- Zusammenarbeit mit Zulassungsbehörden,
- Internetpräsenz,
- Mitteilungsblatt,
- Mitgliedertreffen.

(3) Bei der Verwirklichung des Satzungszwecks verfährt die Gesellschaft im Einzelnen wie nachstehend weiter erläutert wird.

(3.1) Allgemeines

Die DGPF strebt die Vermehrung der Erkenntnisse auf dem wissenschaftlichen Gebiet der Proteomforschung an und will die Allgemeinheit durch Bekanntmachen der Ergebnisse der wissenschaftlichen Tätigkeit fördern. Die Bekanntmachung der Ergebnisse erfolgt durch schriftliche wissenschaftliche Veröffentlichungen der Gesellschaftsmitglieder sowie durch mündliche Beiträge im Rahmen von wissenschaftlichen Kongressen und anderen Fortbildungsveranstaltungen, die die DGPF organisiert. Die Allgemeinheit wird zusätzlich durch Mitteilungen der DGPF im Internet und im offiziellen Mitteilungsorgan, der monatlich erscheinenden Zeitschrift „Transkript“, informiert.

Zur Erreichung ihrer Ziele initiiert und organisiert die DGPF wissenschaftliche Arbeitsgremien zu bestimmten Teilbereichen auf dem Gebiet der Proteomforschung nicht nur im Kreis ihrer Mitglieder sondern auch darüber hinaus, um den Erkenntnisgewinn für die Allgemeinheit durch diese koordinierte Vorgehensweise schneller voranzubringen.

Die DGPF wird Preise zur Prämierung besonders herausragender wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Proteomforschung aussetzen, und dadurch einen zusätzlichen Anreiz zur Förderung dieses Bereichs bieten. Nach bestimmten Kriterien wird die DGPF vor allem jüngeren Mitgliedern Reisestipendien als Zuschuss zum Besuch einschlägiger Fachkongresse gewähren, um ihnen die Weiterbildung für die eigenen Forschungsarbeiten zu ermöglichen.

Der Gesellschaftszweck der DGPF umfasst nicht das Erbringen von Dienstleistungen gegen Honorar im Zusammenhang mit Förderprogrammen der Öffentlichen Hand.

(3.2) Zusammenarbeit mit kommerziellen Wirtschaftsunternehmen

Eine vertraglich geregelte Zusammenarbeit zwischen der DGPF und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen einzelner Projekte mit der Absicht, Gewinne zu erzielen, ist nicht Zweck der Gesellschaft. Die satzungsgemäße Einbeziehung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (§2(1), 2. Punkt) beschränkt sich auf die Weitergabe der o.g. wissenschaftlichen Erkenntnisse in der beschriebenen Weise. Die Mitgliedschaft in der DGPF erleichtert allerdings den Mitgliedsfirmen den Zugang zu diesen Informationen, da sie über die Kommunikation innerhalb der Gesellschaft automatisch in den Informationsfluss eingebunden sind.

(3.3.) Zusammenarbeit mit Zulassungsbehörden

Die DGPF wird aufgrund des in der Gesellschaft vorhandenen Fachwissens auf dem Gebiet der Proteomforschung Zulassungsbehörden, falls von deren Seite her Bedarf entsteht und nur auf Anfrage, bei der Erarbeitung von Analysemethoden zur Sicherung der Qualität einschlägiger Produkte in uneigennütziger Weise unterstützen. Diese Unterstützung erfolgt durch wissenschaftliche Diskussion und evtl. Empfehlungen auf Basis der wissenschaftlichen Erkenntnisse aus der Arbeit der DGPF derart, dass die Allgemeinheit (etwa im Sinne des Verbraucherschutzes) davon Nutzen hat und nicht einzelne kommerzielle Unternehmen.

Die Zusammenarbeit mit Zulassungsbehörden ist eher ein Randaspekt und kein Schwerpunkt der Arbeit der DGPF.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen, kommerzielle Unternehmen sowie andere juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie im Falle von Firmenmitgliedschaften auch bei Konkurs der betreffenden Firma.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Herausragende und langjährige Verdienste um den Verein und seine Ziele können durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gewürdigt werden. Die Entscheidung über Vorschläge des Vorstands oder der Mitglieder nach Abstimmung mit dem Vorstand trifft die Mitgliederversammlung mit mindestens einer 2/3-Mehrheit.

Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, welche die Gesellschaft zu vergeben hat.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Verwaltungsrat

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie findet bevorzugt in Präsenz oder bei Bedarf in einem Hybridformat/ Online statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail durch den Schriftführer unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei Verhinderung beider ein vom Präsidenten bestimmter Stellvertreter.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab Euro 1.000.-
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Die Wahl der Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt durch offene Abstimmung, außer wenn ein Mitglied die geheime Abstimmung beantragt.

(8) Für die Wahl der Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.

(9) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz (8) aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

(10) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von fünf Jahren ein Ehrenmitglied als Ehrenpräsidenten zusätzlich als beratendes Mitglied in den Vorstand wählen. Das Amt des Ehrenpräsidenten kann nicht mit mehr als einer Person gleichzeitig besetzt werden.

Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern (Präsident, 1.Vizepräsident, 2. Vizepräsident, Schatzmeister, Schriftführer).

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Präsidenten schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(7) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitglieds oder des vom Vorstand bestellten Geschäftsführers.

§ 9 Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf maximal zehn weiteren, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Vereinsmitgliedern. Letztere bleiben jedoch im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Ihre Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines der von der Mitgliederversammlung gewählten Verwaltungsratsmitglieder ernennt der Vorstand von sich aus eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Verwaltungsrat unterstützt den Vorstand bei der Koordination von wissenschaftlichen Aktivitäten (Seminare, Kongresse) und der Vertretung der Gesellschaft auf nationaler und internationaler Ebene.

Der Verwaltungsrat trifft sich nach Bedarf und ist an die Weisungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh) und die Gesellschaft für Biochemie und Molekularbiologie (GBM), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden haben.